



## Westschweizer Schulvereinbarung

Erläuternder Bericht (Vernehmlassung vom 16.02.2006 bis 30.11.2006)

# Inhaltsverzeichnis

Der Vereinbarungsentwurf im Überblick .....	3
1 Kontext .....	5
1.1 Historischer Kontext	
1.2 Heutiger Kontext	
2 Ziele der Westschweizer Schulvereinbarung .....	6
2.1 Allgemeine, in der Erklärung der CIIP vom April 2005 festgelegte Zielsetzungen	
2.2 Zielsetzungen der Westschweizer Schulvereinbarung	
3 Allgemeiner Kommentar zum Entwurf .....	8
3.1 Geltungsbereich der Westschweizer Schulvereinbarung	
3.2 Elemente des Westschweizer Rahmenlehrplans, die in die Westschweizer Schulvereinbarung einzuführen sind	
3.3 Harmonisierung der Strukturen	
3.4 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer / Ausbildung der Schulkader	
3.5 Gemeinsame Lehrmittel und didaktische Materialien	
3.6 Parlamentarische Kontrolle	
3.7 Allgemeine Zuständigkeit für das Abgeben von Empfehlungen in Bereichen, die nicht Gegenstand der Westschweizer Schulvereinbarung sind	
3.8 Rekursweg	
4. Kommentar der einzelnen Artikel .....	18
4.1 Die Parteien	
4.2 Die Grundlagen	
4.3 Die Artikel	
5 Finanzen .....	31
5.1 Gegenwärtiges Budget der CIIP	
5.2 Finanzielle Auswirkungen der Westschweizer Schulvereinbarung	
6 Zeitplan .....	33
7 Zusätzliche Unterlagen .....	35
7.1 Neue Bildungsverfassung	
7.2 Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule	
7.3 Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins	
7.4 Verschiedene Rechtsgrundlagen	
8 Westschweizer Schulvereinbarung .....	37
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	
Kapitel 2: Obligatorische interkantonale Zusammenarbeit	
Abschnitt 1: Bereiche der Zusammenarbeit	
Abschnitt 2: Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz	
Kapitel 3: Organisatorische Bestimmungen	
Kapitel 4: Parlamentarische Kontrolle	
Kapitel 5: Rekurswege	
Kapitel 6: Übergangsbestimmungen	
Kapitel 7: Schlussbestimmungen	

# Der Vereinbarungsentwurf im Überblick

Die Mitgliederkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) können bereits auf eine jahrzehntelange Tradition der Zusammenarbeit zurückblicken. In jüngerer Zeit haben sie eine «Erklärung über den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule» (2003) sowie eine politische Erklärung verabschiedet, in welcher die Schaffung eines «Westschweizer Bildungsraums» angekündigt wurde (April 2005).

Der vorliegende Entwurf der interkantonalen Vereinbarung, der von den Westschweizer Kantonen ratifiziert werden muss (der Kanton Tessin tritt nicht bei), wird diesen «Westschweizer Bildungsraum» einrichten; der Westschweizer Rahmenlehrplan (PECARO), dessen Schlussfassung für das Jahr 2006 erwartet wird, bildet dazu eine wichtige Grundlage.

Parallel dazu finden in der ganzen Schweiz Harmonisierungsbestrebungen statt: Im Mittelpunkt stehen dabei der Entwurf für eine interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (gesamtschweizerisch) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie die vom Bundesparlament in Zusammenarbeit mit der EDK vorgeschlagene Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung, über die das Schweizer Volk am 21.5.2006 in einer Volksabstimmungen zu befinden hat.

Vor diesem Hintergrund der schweizweiten Harmonisierung der obligatorischen Schule möchten die Westschweizer Bildungsverantwortlichen dem «Westschweizer Bildungsraum» die erforderliche Legitimation verleihen, um in der Umsetzung und der Anwendung der künftigen Schweizer Bildungskoordination eine entscheidende Rolle spielen zu können.

## Inhalt

Der Entwurf der Westschweizer Schulvereinbarung will insbesondere:

- mehrere Ziele der Schweizer Vereinbarung bekräftigen (Schuleintritt mit vollendetem vierten Lebensjahr; Dauer der Schulstufen, Portfolios);
- auf der Ebene der CIIP diejenigen Aufgaben, welche das Schweizer Konkordat an die Regionalkonferenzen delegiert (siehe Artikel 7 und 8), umsetzen:
  - > Entwicklung und Einführung von Referenztests auf der Grundlage der nationalen Bildungsstandards
  - > Harmonisierung der Lehrpläne
  - > Koordination der Lehrmittel
- die spezifischen Bereiche der Zusammenarbeit der CIIP regeln, insbesondere:
  - > zusätzliche Erläuterungen zu den Schulstufen;
  - > Inhalte der Grundbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
  - > Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
  - > Ausbildung der Bildungskader;
  - > Massnahmen zur Harmonisierung in anderen Bildungsbereichen usw.
- die schulische Zusammenarbeit der Westschweiz legitimieren, indem eine parlamentarische Aufsicht eingesetzt wird (Schaffung einer interparlamentarischen Ad-hoc-Kommission, die sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt).

## *Zeitplan für die Umsetzung*

*In den Monaten März bis November 2006 findet in den Westschweizer Kantonen, deren Parlamenten (via interparlamentarische Kommission) sowie den üblichen Partnern der CIIP (Berufsverbände der Lehrerinnen und Lehrer und Eltern) eine Vernehmlassung statt. Der Klarheit halber entschied sich die CIIP, das Vernehmlassungsverfahren über die Westschweizer Vereinbarung mit dem Vernehmlassungsverfahren der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule der EDK zu verbinden.*

*Im Jahr 2007 wird die CIIP einen Schlusstext der Vereinbarung verabschieden, der auf der Grundlage der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet wurde.*

*Ab 2008 wird die Vereinbarung den Westschweizer Kantonsparlamenten zur Ratifikation unterbreitet. Sobald ihr drei Kantone beigetreten sind, wird sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten in Kraft treten. Die Vereinbarungskantone haben dann vier Jahre Zeit, um die angestrebten Ziele umzusetzen.*

# 1. Kontext

## 1.1 Historischer Kontext

Die vor 132 Jahren gegründete Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (nachfolgend: die CIIP) verabschiedete im Jahr 1972 ihren ersten gemeinsamen Lehrplan. Dieser hatte unverbindlichen Charakter, wurde aber von allen interessierten Kantonen übernommen («CIRCE1» für die Stufen 1-4).

Ähnliche Pläne folgten im Jahr 1979 für die Stufen 5 und 6, sowie im Jahr 1986 für die Stufen 7 bis 9.

1996 gab sich die CIIP neue Statuten; dies in der Absicht, «den Erfahrungsschatz im Bereich der Harmonisierung von Lehrplänen des Kindergartens und der obligatorischen Schule auszubauen und zu aktualisieren».

In den Jahren 1999 und 2003 fügten sich dieser Neufassung Erklärungen über den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule an. Diese stellten die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule in den Vordergrund.

Zu Beginn des Jahres 2000 bekräftigte die Konferenz ihre Absichten mit dem Entwurf eines Westschweizer Rahmenlehrplans (PECARO) für die Harmonisierung der kantonalen Lehrpläne; in diesem wurden die Lernfortschritte in so genannten prioritären Zielen beschrieben. Dieser Plan wurde im Laufe des Jahres 2004 in die Vernehmlassung geschickt. Nach mehrmaligem Austausch über die Ergebnisse dieser Vernehmlassung legte die CIIP am 15. April 2005 ihre politische Position dar – im Mittelpunkt stand dabei die Unterzeichnung **einer interkantonalen, von den Westschweizer Kantonsparlamenten zu verabschiedende Westschweizer Schulvereinbarung**.

## 1.2 Heutiger Kontext

Die politische Erklärung der CIIP vom 15. April 2005 fasste den heutigen Kontext des Harmonisierungsvorhabens folgendermassen zusammen:

*«Wie auch andere westliche Länder sieht sich die Schweiz mit einem Übergang einer industriellen Gesellschaft in eine Informationsgesellschaft konfrontiert. In der Wirtschaft hängt unsere Wettbewerbsfähigkeit immer mehr vom hohen Qualifikationsniveau unserer Arbeitskräfte und von unserem Innovationspotenzial ab. Ob dies von Erfolg gekrönt sein wird, hängt von unserer Fähigkeit ab, sowohl unser Know-how weiter zu entwickeln als auch die Basis zu dessen Übermittlung zu beherrschen, in diesem Fall die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Bildungspolitik ist daher in den Mittelpunkt von Debatten gerückt, wie es beispielsweise der in den Medien sehr präasente Einfluss von internationalen Untersuchungen wie PISA illustriert.*

*Seit einiger Zeit ist die Bildung Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene, welche die Harmonisierung der Ziele, der Inhalte*

---

1 Commission intercantonale romande pour la Coordination de l'enseignement, 1967 eingesetzt.

*bzw. der Strukturen zum Inhalt haben, verbunden mit zentralisierenden Bestrebungen.*

*Diese Vorstösse sind bezeichnend für die Erwartungen gegenüber der öffentlichen Schule, aber auch für eine immer stärker werdende ideologische Polarisierung. Diese stellt, häufig auf eine karikaturistische Weise, die Verfechter einer utilitaristischen Schule, die auf dem Wettbewerb und der individuellen Verantwortung beruht, den Anhängern einer egalitären Schule, Förderin der sozialen Gerechtigkeit, in welcher sich Grundsätze der Chancen- und der Erfolgsgleichheit vermischen, gegenüber. In einem föderalistischen System wie dem unseren muss daher unbedingt ein echter politischer Konsens über die öffentliche Schule gefunden werden.»*

Vor diesem Hintergrund sah sich auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) veranlasst, die interkantonale Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie koordinierte Aktionspläne verabschiedete und im Rahmen des HarmoS-Entwurfs die Einführung von Bildungsstandards für das Ende der obligatorischen Schulzeit vorbereitete. Dieser Prozess, der gleichzeitig und in Übereinstimmung mit den Debatten der eidgenössischen Kammern über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung geführt wird, sollte bis 2007 zur Verabschiedung einer neuen interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule führen. Dieses wird parallel zum Entwurf der Westschweizer Schulvereinbarung in die Vernehmlassung gehen.

## **2 Ziele der Westschweizer Schulvereinbarung**

### **2.1 Allgemeine, in der Erklärung der CIIP vom April 2005 festgelegte Zielsetzungen**

#### **> Schaffung eines Westschweizer Bildungsraums:**

Die Westschweizer Schulvereinbarung ermöglicht nicht nur die Festlegung von gemeinsamen pädagogischen Zielen vom Kindergarten bis in die Sekundarstufe 1, sondern auch die Schaffung von Grundlagen für einen echten Westschweizer Bildungsraum.

Dieser soll vor allem:

- schrittweise dazu führen, die Einschulung auf das vollendete vierte Altersjahr festzulegen (wie dies die Koordinationsarbeiten auf nationaler Ebene –EDK– im Entwurf der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vorsehen) und
- ermöglichen, an der Schaffung von Lernzyklen zu arbeiten, wie sie im Westschweizer Rahmenlehrplan (PECARO) beschrieben werden.

## > **gemeinsame Qualitätsbemühungen**

Auf der Grundlage von gemeinsamen Zielen ermöglicht die Westschweizer Schulvereinbarung die Schaffung von Referenztests in der Westschweiz. Mit diesen Tests kann in jedem Kanton und jeder Region ermittelt werden, ob diese Ziele erreicht wurden. Die Westschweizer Schulvereinbarung ist also ein Werkzeug, das für eine verbesserte Qualität in der öffentlichen Schule unbedingt erforderlich ist.

## > **Ausbau des Übergangs zwischen Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2**

Der Rahmenlehrplan PECARO ist derart konzipiert, dass der Schülerin oder dem Schüler ein individuelles Ausbildungsprogramm mit Kompetenzprofilen für das Ende der obligatorischen Schule geboten wird. Auch diese sind für die ganze Westschweiz dieselben.

Dank der Kompetenzprofile kann der Übergang von der obligatorischen Schule in die Studiengänge der postobligatorischen besser gewährleistet werden, indem die Ausbildung angepasst wird, je nachdem ob sich die Schülerinnen und Schüler nach der obligatorischen Schule in die Arbeitswelt oder in ein Studium eintreten. Sie dienen ausserdem dazu, den Lehrmeistern oder Schulen der Sekundarstufe 2 die Fähigkeiten der Schülerinnen oder Schüler genau zu dokumentieren.

Der PECARO stellt als unentbehrliches Werkzeug für die Schaffung eines Westschweizer Bildungsraums eine Synthese der Koordinationsbestrebungen im Bereich der Ziele (Lehrpläne), der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, der Abgabe von Lehrmitteln und didaktischen Materialien sowie der Bewertung der Arbeit der Schülerinnen und Schülern dar.

## **2.2 Zielsetzungen der Westschweizer Schulvereinbarung**

Vor diesem Hintergrund wird die Westschweizer Schulvereinbarung, angekündigt unter dem Namen «Westschweizer Bildungsraum», eine Ergänzung zur Interkantonalen Vereinbarung (Schweiz) über die Harmonisierung der obligatorischen Schule darstellen. Sie soll:

- einerseits auf der Ebene der CIIP die Aufgaben, welche der Entwurf der Schweizer Vereinbarung in seinen Artikeln 7 und 8 an die Regionalkonferenzen delegiert, umsetzen (Entwicklung und Einführung von Referenztests auf der Grundlage der nationalen Ausbildungsstandards; Harmonisierung der Lehrpläne; Koordination der Lehrmittel)<sup>2</sup> und
- andererseits zusätzliche Bereiche zu den vom Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung (Schweiz) über die Harmonisierung der obligatorischen Schule festgelegten bestimmen, in welchen die Unterzeichnerkantone gemeinsame Ziele vorgeben (z.B. zusätzliche Erläuterungen zu den Schulstufen, Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, Ausbildung der Bildungskader, Massnahmen zur Harmonisierung anderer Bildungsbereiche usw.).

Die Schaffung des Westschweizers Bildungsraums hat eine bessere Koordination und eine, auf den Best Practices der beteiligten Kantone basierende Qualität zum Ziel. Zudem folgt sie auch dem

<sup>2</sup> An dieser Stelle gilt es darauf hinzuweisen, dass hier zu einem grossen Teil Aufgaben verankert werden, die in der Westschweiz bereits seit 1969/1970 wahrgenommen werden.

Grundsatz der Rationalität: Die mit dem Westschweizer Bildungsraum verbundenen Aktivitäten:

- fallen einerseits in den Bereich des Generalsekretariats der CIIP und der Ressourcen, über welche dieses gegenwärtig verfügt,
- andererseits legen die betroffenen kantonalen Departemente für einige der Projekte die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zusammen, um auf Kantonsebene die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen.

Die strukturellen Anpassungen und insbesondere die Einführung der obligatorischen Schule ab dem vollendeten vierten Lebensjahr – die in erster Linie auf nationaler Ebene koordiniert wird – sind in jedem Kanton eigenen Finanzierungsmodalitäten unterzuordnen; denn die Kosten dieser Anpassungen variieren je nach Ausgangslage der Kantone beträchtlich (so können diese in den Kantonen, in denen die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler bereits ab dem vollendeten vierten Lebensjahr eingeschult werden, sehr niedrig sein). (Siehe auch Kapitel 5)

Dank der Westschweizer Schulvereinbarung können sich gemäss Entscheid der CIIP vom 22. September 2005 auch die Kantonsparlamente auf proaktive Weise an einem wichtigen Prozess in einem Bereich der Politik beteiligen, der gegenwärtig mit höchster Aufmerksamkeit verfolgt wird – und dies gilt auch für Bereiche, die formal den Exekutiven bzw. den Departementsvorstehern unterstehen. Diese Beteiligung der Parlamente setzte, um überhaupt praktikabel zu sein, einen Entwurf des Vereinbarungstextes voraus, der politische Fragen in den Mittelpunkt stellte, die angesichts der laufenden politischen Debatten in den verschiedenen Regionen der Westschweiz die wichtigsten zu sein scheinen.

## 3 Allgemeiner Kommentar zum Entwurf

### 3.1 Geltungsbereich der Westschweizer Schulvereinbarung

- a) Der Entwurf der Westschweizer Schulvereinbarung sieht **spezifische Bereiche der Zusammenarbeit vor**, deren Umsetzung der CIIP zukommt. Konkret bedeutet dies, dass ein interkantonales Organ über die notwendigen Kompetenzen verfügen muss, um die Zusammenarbeit in den ihm zugewiesenen Bereichen umzusetzen. Im vorliegenden Fall muss die CIIP die Zuständigkeit zum Erlass von zwingenden Vorschriften erhalten. Diese Übertragung von Kompetenzen setzt voraus, dass alle betroffenen Kantone die Ausführung verschiedener spezifisch aufgeführter Aufgaben an ein interkantonales Organ überträgt. Die Kantonsparlamente sind in diese Kompetenzübertragung involviert, da sie den Beitritt des jeweiligen Kantons zur Schulvereinbarung ratifizieren müssen. In den betreffenden Kantonen (BE, FR, JU, NE, VD, VS) unterliegt der Beschluss des Kantonsparlamentes dem Referendum<sup>3</sup>.

---

3 Art. 61 Bst. c & 62 Bst. b KV BE; Art. 45 Bst. b & 46 Abs. 1 Bst. b KV FR; Art. 49 Abs. 3 Bst. a & 53 KV GE; Art. 77 Bst. f & 78 Bst. c KV JU; Art. 42 Bst. e & 44 Bst. c KV NE; Art. 83 Abs. 1 Bst. b & 84 Abs. 1 Bst. b KV VD; Art. 31 Abs. 1 Ziffer 2 KV VS



- b) Die im Verhältnis zur Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner jedes Kantons berechnete Finanzierung bedarf keiner besonderen Erläuterung. Um den Anteil zu Lasten jeden Kantons zu bestimmen, unter Berücksichtigung «des französischsprachigen Teils des Kantons für die zweisprachigen Kantone», wird vorgeschlagen, den vom Vorstand der EDK am 19. Januar 2006<sup>4</sup> verabschiedeten Verteilschlüssel zu übernehmen, was eine Anpassung der Statuten der CIIP nötig macht.
- c) Die **interkantonalen verbindlichen Bereiche der Zusammenarbeit** im Bildungsbereich werden gegenwärtig in Artikel 2 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination aufgeführt. Es handelt sich um:
- das Eintrittsalter in die obligatorische Schule
  - die Dauer der obligatorischen Schule
  - die ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die obligatorische Schule bis zur Maturitätsprüfung
  - den Beginn des Schuljahres.

Diese Bereiche müssen Gegenstand rechtskräftiger Entscheide sein, denen sich die kantonalen Behörden zu fügen haben. Gemäss dem Entwurf der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, der von der EDK in die Vernehmlassung geschickt wurde, soll dieser Artikel durch den Inhalt der neuen Vereinbarung ersetzt werden<sup>5</sup>.

Auf der anderen Seite, wird der Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung am 21. Mai 2006 vom Volk angenommen, könnte der Bund interkantonale Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklären oder gewisse Kantone dazu verpflichten, interkantonalen Vereinbarungen über die öffentliche Schule beizutreten (Art. 48 a Abs.1 Bst. b BV neu), jedoch ausschliesslich in Bereichen, die in Artikel 62 Absatz 4 Erwähnung finden, d.h.:

- das Schuleintrittsalter und die obligatorische Schule
- die Dauer und die Ziele der Schulstufen und der Übergang von der einen in die andere, und
- die Anerkennung von Diplomen.

---

4 «1 Für die Periode 2006-2010 ist die Lastenverteilung, die der territorialen Verteilung der offiziellen Landessprachen entspricht und auf der offiziellen Wohnbevölkerung am 1. Januar 2004 basiert, für die zweisprachigen Kantone, welche sich gleichzeitig an den Koordinationsarbeiten der zwei regionalen Konferenzen der EDK beteiligen, die Folgende: BE 7.5% fr., 92.5% dt.; FR 68% fr., 32% dt.; VS 69% fr., 31% dt.

2 Dieser Beschluss wird von den Konferenzen und den Organen der EDK für alle Budgets und Arbeiten, die auf dem üblichen Kriterium «Bevölkerung» basierenden Verteilschlüssel finanziert werden, angewandt, deshalb ist eine Unterscheidung zwischen regionalen Konferenzen oder Sprachregionen notwendig.

3 Das Generalsekretariat der EDK kommuniziert diesen Beschluss den Direktionen für Erziehung der drei betroffenen Kantone sowie den Sekretariaten der vier regionalen Konferenzen. Es ist beauftragt, diesen Verteilschlüssel auf der Grundlage der eidgenössischen Volkszählungen alle fünf Jahre anzupassen, ihn den Erziehungsdirektionen der betreffenden Kantone zu unterbreiten, und anschliessend zusammen mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zu präsentieren, damit er aktualisiert werden kann.»

5 Artikel 14 des Entwurfs des interkantonalen Konkordats über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

d) Gemäss Artikel 15 des Entwurfes der Vereinbarung der EDK setzt der Vorstand der EDK die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, was einem Quorum von etwas weniger als 40% entspricht. In einer ähnlichen Logik – damit eine Blockade derjenigen Kantone vermieden wird, die rasch in ihrer Zusammenarbeit voranschreiten möchten – ist vorgesehen, dass die Westschweizer Schulvereinbarung sechs Monate, nachdem sie von drei Kantonen ratifiziert worden ist, in Kraft tritt. Eine Kohärenz zwischen Inhalt<sup>6</sup> der Westschweizer Schulvereinbarung und den bestehenden Aktivitäten der CIIP ist unbedingt notwendig.

Die gegenwärtigen Aktivitäten der CIIP werden in Artikel 2 der Statuten der CIIP vom 9. Mai 1999 erwähnt:

*«die Konferenz behandelt Fragen der interkantonalen Koordination und der Zusammenarbeit in den Bereichen der kantonalen Politik zu Erziehung, Bildung, Bildungsforschung, Kultur und der französischen Sprache,*

*sie arbeitet mit den zuständigen Stellen im Bereich der Medienerziehung, Kultur und Fernstudium zusammen;*

*sie arbeitet mit den zuständigen Departementen der Bundesverwaltung und mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in jeder Frage in Bezug auf Politik, Verwaltung und den Gebrauch der französischen Sprache in der Schweiz zusammen (Absatz 2).»*

Zudem setzt die CIIP die Zielsetzungen und Aufgaben um, welche ihr von der Vereinbarung vom 12. Februar 1994<sup>7</sup> über die Koordination der Universitäten in der Westschweiz übertragen wurden. (Abs. 3)

Es gilt auch die Aufgaben der Plenarversammlung der CIIP (Art. 6 Abs.2 Statuten der CIIP) zu berücksichtigen, welche sich aus den Vorstehern der Erziehungsdirektionen der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt zusammensetzt.

Ihre Zuständigkeiten sind folgende:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen für interkantonalen Abkommen, Vereinbarungen oder Konkordaten von regionaler Bedeutung und Überwachung derer Anwendung;
- b) Erarbeitung von Richtlinien und Entwicklungsplänen für alle oder besondere Bereiche des Bildungssystems;
- c) Veröffentlichung von Stellungnahmen zu erziehungspolitischen Fragen;
- d) Äusserungen zu von der schweizerischen Konferenz durchgeführten Vernehmlassungen;
- e) Entscheid über die allgemeine Einführung gemeinsamer Lehrmittel;

---

6 Siehe Punkt 2 «Zielsetzungen der Westschweizer Schulvereinbarung»

7 Mittlerweile durch die Vereinbarung vom 3. Juni 2004 ersetzt.

- f) Entscheid über die Schaffung von ständigen Institutionen und Kommissionen;
- g) Bestimmung ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin, Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und Ernennung des Generalsekretariats;
- h) Ernennung der Dienstchefs und des Kaders des Generalsekretariats und der Institutionen;
- i) Genehmigung des Budgets, des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.

### **3.2 Elemente des Westschweizer Rahmenlehrplans, die in die Westschweizer Schulvereinbarung einzuführen sind**

Als Erstes muss der CIIP die Kompetenz gegeben werden, einen Westschweizer Rahmenlehrplan (PECARO) zu erarbeiten. Konkret bedeutet dies, dass die Partnerkantone ihr einen Teil ihrer Souveränität übergeben müssen, indem sie ihr das Recht einräumen, rechtskräftige Entscheide zu fällen.

Die Kantone ihrerseits sind dazu verpflichtet, ihren jeweiligen Lehrplan dem Rahmenlehrplan PECARO anzupassen. Dazu verfügen sie über dieselbe Frist, wie sie von der Schweizer Vereinbarung vorgesehen ist, das heisst vier Jahre (Art. 11 de Vereinbarungsentwurfs der EDK).

Die Verpflichtung, Kinder ab dem vollendeten vierten Lebensjahr einzuschulen, muss im Zusammenhang mit der neuen Definition von drei Lernzyklen betrachtet werden, nach der die zwei Jahre Kindergarten in die obligatorische Schule integriert werden.

Die Kantone verfügen in der Gestaltung der Lehrpläne bezüglich des Unterrichts in den Fachbereichen über einen gewissen Handlungsspielraum.

Dieser Spielraum muss künftig für alle Mitgliedskantone der CIIP derselbe sein. Diese Harmonisierung wird die Durchführung von gemeinsamen Referenztests im Westschweizer Bildungsraum erleichtern. Es wird daher möglich sein, in jedem Kanton und in jeder Region zu ermitteln, ob die Ziele des Rahmenlehrplans PECARO erreicht wurden. Die Westschweizer Schulvereinbarung hat in diesem Zusammenhang die Schaffung eines *Bildungsraums von hervorragender Qualität* zum Ziel. Die Änderung der Verfassungsbestimmungen des Bundes im Bildungsbereich strebt das gleiche Ziel an.

Die drei neuen Lernzyklen sind Folgende:

- der 1. Zyklus (1-4) entspricht den gegenwärtigen Schuljahren «-2 bis +2»
- der 2. Zyklus (5-8) entspricht den gegenwärtigen Schuljahren «+3 bis +6»
- der 3. Zyklus (9-11) entspricht den gegenwärtigen Schuljahren «+7 bis +9»

Die Organisation der Struktur der obligatorischen Schule (8+3) ist Gegenstand eines eigens-

tändigen Artikels. Eine Übergangsbestimmung regelt den Übergang zum neuen System. Die vorgesehene Frist (vier Jahre) entspricht derjenigen des Vereinbarungsentwurfs der EDK.

### 3.3 Harmonisierung der Strukturen

Die Dauer der Schulstufen wird durch Artikel 5 des Vereinbarungsentwurfs der EDK (Art. 5 des Vereinbarungsentwurfs der EDK regelt die Dauer der Schulstufen). Gemäss dieser Bestimmung:

- dauert die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, acht Jahre (Abs. 1);
- schliesst die Sekundarstufe I an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre (Abs.2);
- erfolgt der Übergang zur Sekundarstufe II für den Bereich der Berufsbildung nach dem 11. Schuljahr, für die gymnasialen Maturitätsschulen in der Regel nach dem 10. Schuljahr. Für die übrigen Bereiche entscheidet der Kanton, ob der Übergang nach dem 10. oder 11. Schuljahr erfolgt (Abs. 3).

Diese Bestimmung sieht zudem vor, dass die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ist (Abs. 4).

Indem diese Bestimmung in die Westschweizer Schulvereinbarung integriert und diese zwingend einzuhalten ist, werden die betroffenen Kantone künftig über identische Strukturen verfügen. Dies festigt den Begriff des Westschweizer Bildungsraums und erleichtert die Durchführung von gemeinsamen Referenztests, wie unter Ziffer 4 beschrieben.

### 3.4 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer / Bildung der Schulkader

Gegenwärtig werden die Lehrerinnen und Lehrer in allen Mitgliedskantonen der CIIP an den Pädagogischen Hochschulen (nachfolgend: die PH) ausgebildet – ausser in Genf, wo diese Ausbildung an der Universität absolviert wird (genauer gesagt an der Fakultät der Psychologie und der Erziehungswissenschaften bzw. am Institut de Formation des Maîtres et Maîtresses de l'Enseignement secondaire des Kantons Genf – nachfolgend: IFMES) und in Freiburg, wo die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I und II an der Universität ausgebildet werden. In Genf wird gegenwärtig ein Projekt mit dem Ziel durchgeführt, die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe in die Universität zu verlagern.

Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer findet ebenfalls an den PH<sup>8</sup>, den Universitäten<sup>9</sup> sowie einer Reihe anderer Organismen und Einrichtungen für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung statt.

---

8 BE, JU & NE: Art. 8 Abs. 2 Bst. c des interkantonalen Konkordats zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone BE, JU und NE (HEP-BEJUNE); FR: Art. 1er Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (PHG); VD: Art. 3 Abs.1 Gesetz über die Pädagogische Hochschule; VS: Art. 4 Abs. 2 & 3 Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PH).

9 GE: Art. 1er des Règlement d'étude de la section des sciences de l'éducation. Ist auf der Internetseite der Fakultät der Psychologie und der Erziehungswissenschaften abrufbar: <http://www.unige.ch/fapse/etudes/>.

Mit Schulkader sind nicht nur die Mitarbeitenden der Generaldirektionen, die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen sowie die Direktorinnen und Direktoren der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, sondern auch die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren gemeint.

Unabhängig von der gewählten Ausbildungsart (PH, Universität oder IFMES) streben die Mitglieder der EDK nach einer stärkeren Koordination, sowohl in der Grundbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulkader als auch in der Weiterbildung.

Diese Koordination profitiert dank der Mitarbeit der EDK im Bereich der Anerkennung von Diplomen der PH und der Universitäten bereits von ersten Grundlagen. So anerkennt die EDK die Diplome von Hochschule für Lehrerinnen und Lehrer der Vorschul- und Primarstufen, der Sekundarstufe I und der Maturitätsschulen (Sekundarstufe II). Zu diesem Zweck hat sie die folgenden Reglemente verabschiedet<sup>10</sup>:

- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999, geändert am 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.3);
- Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999, geändert am 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.4);
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998, geändert am 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.1);
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998, geändert am 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.2);
- Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005 (Nr. 4.3.2.6).

Zudem hat die EDK andere Texte, welche eine gewisse Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organismen zum Ziel haben, verabschiedet oder genehmigt, insbesondere:

- die Statuten der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) vom 18. Januar 2002;
- die Statuten der Schweizerischen Zentralstelle für die Weiterbildung von Mittelschullehrpersonen (WBZ) vom 3. November 2000 (Nr. 2.5.1), sowie
- Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004 (Nr. 4.3.4.6).

Die in diesem Bereich geplante verstärkte Zusammenarbeit soll eine grössere Offenheit gegenüber den jeweiligen Praktiken in den verschiedenen kantonalen Systemen sowie eine grössere Mobilität der Lehrkräfte erlauben.

---

<sup>10</sup> Die Nummerierung der hier erwähnten Texte ist dieselbe, wie diejenige, die von der EDK verwendet wird. Diese Texte sind in der Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK abrufbar:  
[http://www.edk.ch/d/edk/rechtsgrundlagen/sammlung/mainrechterl\\_d.html](http://www.edk.ch/d/edk/rechtsgrundlagen/sammlung/mainrechterl_d.html)

### 3.5 Gemeinsame Lehrmittel und didaktische Materialien

Gestützt auf Artikel 8 des Vereinbarungsentwurfs der EDK erfolgt die Koordination der Lehrmittel auf der sprachregionalen Ebene durch die EDK-Regionalkonferenzen.

Als Regionalkonferenz im Sinne von Artikel 6 des Konkordats über die Schulkoordination ist demnach die CIIP mit dieser Aufgabe betraut; sie erfüllt diese gestützt auf ihre Statuten und besondere Abkommen bereits seit vielen Jahren in mehreren Bereichen.

Gemäss Artikel 2 der Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Lehrmittel und didaktische Materialien vom 19. Februar 2004<sup>11</sup> vereinbaren die Vorsteher der Departemente für Erziehung und Bildung der Kantone BE, FR, GE, JU, NE, VD und VS<sup>12</sup>, zusammen der Reihe nach die folgenden Massnahmen zur Ausstattung der in ihrer Zuständigkeit stehenden Schulen umzusetzen:

- a) Verabschiedung und Erwerb einer gemeinsamen Lehrmittelreihe für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
- b) Verabschiedung und Erwerb von zwei bis drei Lehrmittelreihen für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
- c) Definierung eines offenen Angebotes an sachgemäss selektionierten und für gut befundenen Lehrmitteln; ein für gut befundenes Lehrmittel kann in den Klassen der Vereinbarungskantone verwendet werden;
- d) Herstellung (durch die CIIP oder durch Dritte) eines Originallehrmittels.

Dazu müssen die für das Erreichen der Ziele der genannten Vereinbarungen erforderlichen Beschlüsse und Massnahmen im Einklang mit dem Rahmenlehrplan oder den koordinierten Rahmenlehrplänen stehen (Art. 3 Bst. a der Vereinbarung vom 19. Februar 2004).

Artikel 13 dieser Vereinbarung sieht vor, dass die CIIP eine Kommission für die Bewertung der didaktischen Materialien und Projekte einsetzt. Diese hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Evaluation und Antrag auf Genehmigung der didaktischen Materialien, die auf dem Markt existieren, im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a b und c;
- b) Analyse der festgestellten Bedürfnisse, Validierung von Projekten, Ausarbeiten von Mandaten oder Pflichtenheften für neue Materialien;
- c) Gutachten und Beratung für die Entwicklung und die Zukunft didaktischer Materialien.

Zudem entwickelt die Bewertungskommission die für ihre Arbeit nötigen Instrumente, vor allem Raster und Leitfäden für die Bewertung und die Bedürfnisanalyse. Sie unterbreitet der Konferenz je nach Bedürfnissen der Vereinbarungskantone Qualitätskriterien zur Ratifizierung (Abs. 2 & 3):

---

<sup>11</sup> Ist auf der Internetseite der CIIP abrufbar:

[http://www.ciip.ch/ciip/pages/navigation\\_entetes/som\\_txtreglementaires.htm](http://www.ciip.ch/ciip/pages/navigation_entetes/som_txtreglementaires.htm)

<sup>12</sup> Der Kanton Tessin ist nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung.

Die Erarbeitung und die Verwaltung der Vollzugshilfen der Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Lehrmittel und didaktischen Materialien werden Ad-hoc-Organen anvertraut: Die Produktionszentrale und eine Kommission beraten und unterstützen diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 14 & 15). Die Produktionszentrale hat die Konferenz der Generalsekretariate der CIIP regelmässig zu informieren, vor allem über die Entwicklung der pädagogischen Inhalte (Art. 16bis der Vereinbarung).

### 3.6 Parlamentarische Kontrolle

Die anlässlich der Einrichtung der Strukturen der Fachhochschule Westschweiz (FH-Westschweiz) eingeführte parlamentarische Aufsicht über interkantonale Institutionen wurde in der Westschweiz beim Inkrafttreten der «Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland » (auch «Convention des conventions» oder «Concordat des Concordats» genannt) allgemein eingeführt.

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung ist diese Aufsicht dann obligatorisch, wenn der durch jeden Kanton zu übernehmende Anteil im Jahresbudget der einzelnen Kantone im Durchschnitt eine Million übersteigt, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Die Kantone sind frei, eine derartige Aufsicht einzusetzen, auch in Fällen, in denen diese Grenze nicht erreicht wird.

Weil der Kanton Bern der «Convention des conventions» nicht beigetreten ist, kann diese keine Anwendung auf die neue Westschweizer Schulvereinbarung finden. Der Kanton Bern ist jedoch am 1. Oktober 2004 der Interkantonalen Vereinbarung vom 9. Januar 1997 über die Schaffung einer Fachhochschule Westschweiz (FH-Westschweiz) beigetreten. Dies könnte als Präzedenzfall dienen und es den Westschweizer Grossen Räten erlauben, die interparlamentarische Kommission der FH-Westschweiz mit der Aufgabe zu betrauen, auch die parlamentarische Kontrolle über die Westschweizer Schulvereinbarung zu übernehmen. Der Kanton Bern ist jedoch dem Interkantonalen Abkommen vom 30 August 2002 über die parlamentarische Kontrolle dieser Institution nicht beigetreten.

In einem im Auftrag der Westschweizer Regierungskonferenz verfassten Rechtsgutachten<sup>13</sup> ist Professor Auer der Ansicht, dass eine pragmatische Lösung ins Auge gefasst werden kann. Diese bestünde darin, den von einer bestimmten Vereinbarung betroffenen Drittkanton einzuladen, Vertreter für die interparlamentarische Kommission zu bezeichnen<sup>14</sup>. «Leistet der Drittkanton dieser Einladung, die auf keiner zwingenden Bestimmung der Vereinbarung beruhen kann, Folge, so kann die dergestalt neu zusammengesetzte interparlamentarische Kommission ihren Auftrag, nämlich die Parlamente aller betroffenen Kantone an den Verhandlungen über die fragliche Vereinbarung zu beteiligen, vollumfänglich erfüllen. Kommt der Drittkanton der Einladung nicht nach, so wird die interparlamentarische Kommission zwar in einer unvollständigen Zusammensetzung zusammenkommen, die aber Artikel 5 der „Convention des conventions“ entspricht. Die Situation wäre dieselbe, gesetzt den (nicht rein theoretischen) Fall, dass einer der vertragsschliessenden Kantone keine Vertreter für die interparlamentarische Kommission

---

13 ANDREAS AUER, Die Vereinbarkeit der «Convention des conventions» mit der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich, Genf Mai 2005, zitiert in der Botschaft Nr. 226 vom 31. Oktober 2005 zum Dekretsentwurf über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).

14 Botschaft Nr. 226, S. 21.

bezeichnen würde oder die Vertreter aus irgendeinem Grund nicht an einer Kommissionssitzung teilnehmen<sup>15</sup>.»

Infolgedessen kann der Kanton Bern, auch wenn er dem Interkantonalen Abkommen über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz nicht beigetreten ist, von den Unterzeichnerkantonen dieser Vereinbarung eingeladen werden, mit ihnen zusammen die von der Westschweizer Schulvereinbarung eingesetzte parlamentarische Kontrolle zu vollziehen.

Eine andere Möglichkeit bestünde in der Schaffung einer Ad-hoc-Kommission, die mit der parlamentarischen Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung betraut wäre. Dies könnte jedoch dazu führen, dass Doppelspurigkeiten mit der interparlamentarischen Aufsichtskommission geschaffen würden.

Eine letzte Möglichkeit wäre, dass der Kanton Bern dem Interkantonalen Abkommen vom 30. August 2002 über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz beitreten würde.

### **3.7 Allgemeine Zuständigkeit für das Abgeben von Empfehlungen in Bereichen, die nicht Gegenstand der Westschweizer Schulvereinbarung sind**

Diese allgemeine Zuständigkeit für das Abgeben von Empfehlungen betrifft neue Bereiche. Konkret handelt es sich dabei nicht um Aufgaben, die vom Vereinbarungsentwurf der EDK an die Regionalkonferenzen übertragen werden. Es handelt sich auch nicht um Tätigkeitsbereiche, in denen die Vereinbarungskantone als Ergänzung zu den Aspekten, deren Harmonisierung von der Vereinbarung der EDK bestimmt wird, bereits gemeinsame Zielsetzungen festgelegt haben.

Zur Erinnerung: Die Empfehlungen der CIIP haben keinen bindenden Charakter. Sie können die kantonalen Behörden nur anregen, ihre Vorschläge zu ratifizieren. Aus diesem Grund behalten die kantonalen Parlamente und Regierungen vollständige Freiheit in ihren Entscheidungen.

### **3.8 Rekursweg**

Die Westschweizer Schulvereinbarung regelt nur Rechte und Pflichten von Kantonen und berechtigt oder verpflichtet keine Dritten.

Gegenstand einer spezifischen Vereinbarung vor einem Rekursorgan können nur Streitigkeiten sein, die zwischen den Kantonen bezüglich der Anwendung dieser Vereinbarung auftreten können<sup>16</sup>. In diesem Sinn kann man sich an Artikel 7 des Konkordats über die Schulkoordination anlehnen, der das Bundesgericht als zuständiges Rekursorgan einsetzt, gestützt auf Artikel 189 Abs. 1er Bst. d BV in seiner Fassung vom 18. April 1999<sup>17</sup> bzw. Art. 189 Abs. 2 in seiner Fassung vom 12. März 2000<sup>18</sup>.

15 Rechtsgutachten Auer, S. 14

16 MORITZ ARNET, Das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970, Entstehung – Geschichte – Kommentar, Bern, 2000, zu Art. 7, Nr. 100.

17 AS 1999 2556.

18 AS 2000 3148.



Die Änderung von Artikel 189 BV – der noch nicht in Kraft ist – teilt dem Bundesgericht eine neue Zuständigkeit zu, da dieses auch Streitigkeiten wegen Verletzung des kantonalen Rechts beurteilt (Art. 189 Abs. 1er Bst. c neu). Privatpersonen können jedoch, gemäss der Rechtsprechung<sup>19</sup>, nur eine Verletzung der interkantonalen Regeln geltend machen, wenn ihnen diese Rechtsansprüche einräumen<sup>20</sup>.

Diese Problematik betrifft vor allem den Bereich der Diplomanerkennung. Die EDK erliess in diesem Bereich sechs Reglemente<sup>21</sup>. Jedes enthält die folgende Bestimmung: «Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung<sup>22</sup>».

Die besagten Bestimmungen beziehen sich auf Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen:

#### Art.10 – Rechtsschutz

- 1 Die Reglemente und die Entscheide der Anerkennungsbehörden können von den betroffenen Privaten gemäss Artikel 84 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.
- 2 Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

Es ist demnach nicht notwendig, eine ausdrückliche Bestimmung über die staatsrechtliche Beschwerde im Bereich der Anerkennung zu schaffen, da die von der EDK verabschiedeten Reglemente ausdrücklich darauf verweisen. Der Rechtsweg ist so gewährleistet.

Hingegen müssen die Rechte der Kantone im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung der Westschweizer Schulvereinbarung gewahrt werden. Artikel 83 OG über staatsrechtliche Klagen wird in Kürze durch Artikel 120 des Bundesgesetzes vom 17. Juni über das Bundesgericht (BGG) ersetzt<sup>23</sup>.

---

19 BGE 112 Ia 75,76.

20 MAHON in Jean-François Aubert und Pascal Mahon, Petit Commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse vom 18. April 1999, Zürich, Basel, Genf 2003, zu Art. 189, Nr.9.

21 siehe Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Kapitel 4.3.4. Ist auf der Internetseite der EDK abrufbar: [http://www.edk.ch/d/edk/rechtsgrundlagen/sammlung/mainrechterl\\_d.html](http://www.edk.ch/d/edk/rechtsgrundlagen/sammlung/mainrechterl_d.html)

22 siehe 3.4 «Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer / Ausbildung der Bildungskaders», S.13..

23 BBI 2001 4202 ff, 4351. Siehe auch HERIBERT RAUSCH, Öffentliches Prozessrecht auf der Basis der Justizreform, Zürich, Basel, Genf 2005, S. 60 und 61.

## 4 Kommentar der einzelnen Artikel

### 4.1 Die Parteien

Die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind die Westschweizer Kantone sowie der Kanton Bern. Der Kanton Tessin<sup>24</sup>, der gestützt auf Artikel 1er Absatz 1 der Statuten der besagten Institution Mitglied der CIIP ist, tritt der Westschweizer Schulvereinbarung nicht bei.

### 4.2 Die Grundlagen

Die in der Präambel der Westschweizer Schulvereinbarung aufgeführten Grundlagen beschränken sich auf die wichtigsten Bestimmungen bzw. auf die Verfassungsbestimmungen sowie die Bestimmungen der Vereinbarung und der Statuten:

- Der Entwurf der Westschweizer Schulvereinbarung stützt sich in allererster Linie auf die Bestimmungen der Bundesverfassung im Bereich der Bildung und der Forschung. Da Volk und Kantone demnächst über eine Änderung dieser Bestimmungen abstimmen, ist es angebracht, sie auf möglichst allgemeine Weise zu erwähnen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass der vorgeschlagene Wortlaut nach der Abstimmung nicht geändert werden muss;
- die zweite Kategorie von Grundlagen enthält die Verfassungsbestimmungen – sowohl Bundesbestimmungen als auch kantonale Bestimmungen – über die Genehmigung von interkantonalen Vereinbarungen. Sämtliche diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen erteilen der kantonalen Legislative die Kompetenz, interkantonale Vereinbarungen zu genehmigen.

Es sei daran erinnert, dass die Beschlüsse der Kantonsparlamente bezüglich der Genehmigung von interkantonalen Vereinbarungen in allen betroffenen Kantonen dem fakultativen Referendum unterliegen<sup>25</sup>. Diese Verfassungsbestimmungen werden indes nicht aufgeführt;

- der Entwurf der Westschweizer Schulvereinbarung stützt sich ausserdem auf das Konkordat über die Schulkoordination vom 29.10.1970, insbesondere auf Artikel 6 über die EDK-Regionalkonferenzen;
- zudem gilt es auch den Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Vereinbarung der EDK) zu berücksichtigen; er stellt eine wichtige Grundlage für die Westschweizer Schulvereinbarung dar;
- schliesslich ist die Erklärung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins vom 30. Januar 2003 über den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule Grundlage für die politischen Ziele der Westschweizer Schulkoordination.

---

<sup>24</sup> Der Kanton Tessin ist ebenfalls Mitglied der EDK, auch wenn er dem Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination nicht beigetreten ist. Zu den Gründen des Nicht-Beitritts: siehe BBI 2005, S. 5495, Fussnote 10.

<sup>25</sup> Siehe Fussnote 3, S.8.

## 4.3 Die Artikel

### 4.3.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Zweck

*Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, den französischsprachigen Westschweizer Bildungsraum in Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule zu verankern und zu stärken.  
Sie regelt zudem die spezifischen Koordinationsbereiche der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (nachfolgend: die CIIP).*

Diese Bestimmung beschreibt den doppelten Zweck, den die Westschweizer Schulvereinbarung verfolgt:

- zum einen die Verankerung und die Stärkung des Westschweizer Bildungsraums;
- zum anderen die Umsetzung der Vereinbarungs der EDK.

#### Artikel 2 Anwendungsbereich

*Die vorliegende Vereinbarung ist auf folgende Bereiche anwendbar:  
> für die obligatorische Zusammenarbeit: auf die obligatorische Schule sowie die Bereiche, deren Umsetzung mit dieser zusammenhängen;  
> für die freiwillige Zusammenarbeit: auf sämtliche Bildungsbereiche.*

Die Westschweizer Schulvereinbarung unterscheidet zwei Arten der Zusammenarbeit in Bezug auf den Anwendungsbereich:

- 1) die obligatorische Zusammenarbeit im Bereich der obligatorischen Schule – welche nun auch die gegenwärtig zwei Jahre Kindergarten umfasst (Art. 5 Abs. 2) – sowie in allen Bereichen, deren Umsetzung mit dieser zusammenhängen.
- 2) die freiwillige Zusammenarbeit, welche sämtliche Bildungsbereiche betrifft.

### 4.3.2 Kapitel 2: obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

#### 1. Abschnitt: Bereiche der Zusammenarbeit

#### Artikel 3 Allgemeines

*Les cantons parties à la Convention sont tenus de coopérer dans les domaines suivants :*

- a) Zeitpunkt der Einschulung (Art. 4),
- b) Dauer der Schulstufen (Art. 5)
- c) Referenztests (Art. 6)
- d) Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 7)
- e) Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 8)
- f) Bildung der Bildungskader (Art. 9)
- g) Lehrmittel und didaktische Materialien (Art. 10)
- h) Harmonisierung der Lehrpläne (Art. 11/12)
- i) Dokumentierung von Wissen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios (Art. 13)
- j) Kompetenzprofile (Art. 14).

Dieser Artikel zählt alle Bereiche auf, in denen die Vereinbarungskantone zusammenzuarbeiten haben. Im Sinne einer sowohl internen als auch bezüglich des Schweizer Bildungssystems Stärkung des Westschweizer Bildungsraums handelt es sich um eine umfassendere Aufzählung, als in Artikel 62 Absatz 4 BV in seiner Fassung vom 16. Dezember 2005 vorgesehen ist.

Jede nachträgliche Änderung dieser Aufzählung muss von allen betroffenen Kantonsparlamenten genehmigt werden.

#### Artikel 4 Zeitpunkt der Einschulung

*Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 30. Juni).*

Diese Bestimmung entspricht Artikel 4 des Vereinbarungsentwurfs der EDK. Im Falle einer Annahme des Bundesbeschlusses vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung<sup>26</sup> durch Volk und Kantone ist der Zeitpunkt der Einschulung ein Bereich, der Gegenstand einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung werden und in dem der Bund die Kantone verpflichten könnte, interkantonalen Vereinbarungen beizutreten, wenn die Kantone zu keiner Einigung gelangen.

Die Festlegung eines Stichtages in der Westschweizer Schulvereinbarung schliesst individuelle Ausnahmefälle nicht aus, diese bleiben in der Zuständigkeit der Kantone.

#### Artikel 5 Dauer der Schulstufen

- 1 *Die obligatorische Schule beinhaltet zwei Schulstufen: die Primarstufe und die Sekundarstufe I.*
- 2 *Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre und setzt sich aus zwei Zyklen zusammen :  
a) der 1. Zyklus (1-4) beinhaltet zwei Jahre Vorschule oder Eingangsstufe sowie zwei Jahre Primarschule;  
b) der 2. Zyklus (5-8) beinhaltet die vier letzten Jahre der Primarschule;*
- 3 *Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre. Sie beinhaltet den 3. Zyklus (9-11).*
- 4 *Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.*

Dieser Artikel nimmt Bezug auf Artikel 5 des Vereinbarungsentwurfs der EDK.

Die Dauer der Schulstufen ist ebenfalls ein Bereich, der Gegenstand einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung werden und in dem der Bund die Kantone verpflichten könnte, interkantonalen Vereinbarungen beizutreten, wenn die Kantone zu keiner Einigung gelangen.

Der erste Absatz definiert die obligatorische Schule. Diese beinhaltet die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Die Absätze 2 und 3 definieren die Stufen der obligatorischen Schulen und beschreiben die entsprechenden Zyklen.

---

26 BBI 2005, S. 7273 ff...

Absatz 4 entspricht Artikel 5 Absatz 4 des Vereinbarungsentwurfs der EDK.

Der Übergang zur neuen Nummerierung der Schuljahre sowie die Koordination zwischen gegenwärtigem und künftigen System werden in einer Übergangsbestimmung geregelt (Art. 27).

Indem der Inhalt von Artikel 5 des Vereinbarungsentwurfs der EDK in die Westschweizer Schulvereinbarung integriert wird und dieser zwingend einzuhalten ist, werden die betroffenen Kantone künftig über identische Strukturen verfügen. Dies festigt den Begriff des Westschweizer Bildungsraums, erleichtert die Durchführung gemeinsamer Referenztests und trägt dazu bei, einen Bildungsraum von hervorragender Qualität zu schaffen.

#### Artikel 6 Referenztests

*Die CIIP organisiert für den gesamten französischsprachigen Westschweizer Bildungsraum und insbesondere für das Ende der jeweiligen Schulzyklen gemeinsame Referenztests.*

Dieser Artikel gründet auf Artikel 7 Absatz 5 des Vereinbarungsentwurfs der EDK. Im vorliegenden Artikel sind indes die Referenztests ein Bereich der obligatorischen Zusammenarbeit für die Vereinbarungskantone, während Artikel 7 Absatz 5 des Vereinbarungsentwurfs der EDK eine unverbindliche Kann-Formulierung aufweist.

Die Durchführung von Referenztests trägt zur Einführung des Westschweizer Bildungsraums sowie des Schweizer Bildungsraums bei, der vom neuen Artikel 61a der BV vorgesehen ist. Künftig wird sie es jeder Einheit (kantonale Departemente, Schulen) erlauben, alle eingeschulten Schülerinnen und Schüler der Schweiz auf der Grundlage von gemeinsamen Kriterien zu beurteilen und so für die Überwachung und die Steuerung des Systems wichtige Indikatoren zu liefern. Dieses Vorgehen soll nicht nur in der Westschweiz, sondern auch in der gesamten Schweiz einen Bildungsraum von hervorragender Qualität schaffen.

#### Artikel 7 und 8 Ausbildung und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

##### *art. 7*

- 1 Die CIIP koordiniert die Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den gesamten französischsprachigen Westschweizer Bildungsraum.*
- 2 Sie bezieht sich dabei auf die diesbezüglichen Anforderungen der EDK und insbesondere auf die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Diplome der Lehrerinnen und Lehrer.*

##### *art. 8*

- 1 Die CIIP koordiniert die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.*
- 2 Zu diesem Zweck sichert sie sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der EDK und insbesondere mit der Schweizerischen Konferenz der Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) und der Schweizerischen Weiterbildungszentrale (WBZ) zu.*

Diese Bestimmungen sollen die Koordination im Bereich der Grundbildung und der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer auf dem Gebiet des Westschweizer Bildungsraums besser verankern. Die EDK hat bereits mehrere Reglemente im Bereich der Anerkennung von Diplomen von Hochschulen für Lehrerinnen und Lehrer der Vorschul- und Primarstufe<sup>27</sup>, der Sekundars-

<sup>27</sup> Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

tufe I<sup>28</sup> und der Maturitätsschulen<sup>29</sup> (Sekundarstufe II) erlassen

Gegenwärtig wird sowohl die Grundbildung als auch die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer an den Pädagogischen Hochschulen, an der Universität oder an der IFMES absolviert. Damit eine grössere Homogenität zwischen den Bildungssystemen in der Westschweiz gewährleistet werden kann, muss die CIIP die Kompetenz besitzen:

- die Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer auf dem gesamten Gebiet des Westschweizer Bildungsraums zu bestimmen; und
- ihre Weiterbildung zu koordinieren.

Vor diesem Hintergrund kann die CIIP:

- die Öffnung der Weiterbildung zwischen den Kantonen fördern;
- die Koordination von Angeboten (vor allem in so genannt «seltene» Ausbildungen) sowie weitere mögliche Rationalisierungen veranlassen; unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kantone, der Lehrerinnen und Lehrer im Bildungsraum und auch deren Verteilung in der Westschweiz..

In der Ausübung ihrer Kompetenzen muss die CIIP die von der EDK genehmigten oder verabschiedeten Bestimmungen berücksichtigen<sup>30</sup>.

Die Organisation der Struktur, in welcher diese Ausbildungen absolviert werden, bleibt in der Zuständigkeit der Kantone.

#### Artikel 9 Ausbildung der Bildungskader

*Die CIIP organisiert die gemeinsame Ausbildung der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie der Bildungskader.*

Diese Bestimmung zielt ebenfalls auf eine bessere Koordination im Bereich der Ausbildung der Bildungskader.

Mit Schulkader sind nicht nur die Mitarbeitenden der Departementsleitungen, die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen sowie die Direktorinnen und Direktoren der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung<sup>31</sup>, sondern auch die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren gemeint.

---

vom 10. Juni 1999 (Nr. 4.3.2.3).

28 Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 (Nr. 4.3.2.4).

29 Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 (Nr. 4.3.2.1).

30 Statuten der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) vom 18. Januar 2002.

Statuten der Schweizerischen Zentralstelle für die Weiterbildung von Mittelschullehrpersonen (WBZ) vom 3. November 2000 (Nr. 2.5.1), sowie

das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004 (Nr. 4.3.4.6).

31 MONICA GATHER THURLER, Das Führungsamte in einer im Wandel begriffenen Gesellschaft, in «Leadership im Bildungsbereich und Schulwandel», Kongress der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungsforschung, Lugano

Die Übernahme setzt ein finanzielles Engagement der CIIP voraus. Gegebenenfalls muss diese den von der EDK in diesem Bereich verabschiedeten Bestimmungen Rechnung tragen.

Die Organisation der Struktur, in welcher diese Ausbildungen absolviert werden, bleibt ebenfalls in der Zuständigkeit der Kantone.

#### Artikel 10 Lehrmittel und didaktische Materialien

- 1 Die CIIP gewährleistet die Koordinierung der Lehrmittel und der didaktischen Materialien auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone.
- 2 Sie setzt der Reihe nach folgende Massnahmen um:
  - a) Verabschiedung und Erwerb einer gemeinsamen Lehrmittelreihe für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
  - b) Verabschiedung und Erwerb von zwei bis drei Lehrmittelreihen für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
  - c) Definierung eines offenen Angebotes an sachgemäss selektionierten und für gut befundenen Lehrmitteln; ein für gut befundenes Lehrmittel kann in den Klassen der Vereinbarungskantone verwendet werden;
  - d) Herstellung (durch die CIIP oder durch Dritte) eines Originallehrmittels.

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 8 des Vereinbarungsentwurfs der EDK.

Sie ermöglicht eine bessere Verankerung der am 19. Februar 2004 zwischen den Vorstehern der Departemente für Erziehung und Bildung der Kantone BE, FR, GE, JU, NE, VD und VS geschlossenen Interkantonalen Verwaltungsvereinbarung über die Lehrmittel und didaktische Materialien, indem sie jedoch dem Erwerb von existierenden Sammlungen gegenüber der Produktion von eigenen Lehrmitteln den Vorzug gibt (mit möglichen Anpassungen).

Abschnitt 2: Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz

#### Artikel 11 Kompetenz

*Die CIIP erlässt einen Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz mit dem Ziel, die kantonalen Lehrpläne zu harmonisieren.*

Dieser Artikel befasst sich mit der Delegation von Kompetenzen der kantonalen Behörden an die CIIP. Konkret bedeutet dies, dass durch diese Bestimmung die in einem demokratischen Verfahren gewählten kantonalen Behörden einen Teil ihrer Hoheitsrechte an ein interkantonales Organ abtreten, deren Vertreterinnen und Vertreter nicht direkt vom Volk, sondern von den Kantonsregierungen ernannt wurden.

Aus diesem Grund muss die Westschweizer Schulvereinbarung vom Parlament<sup>32</sup> jedes einzelnen Vereinbarungskantons ratifiziert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Ratifikationsbeschluss des Parlaments in jedem Vereinbarungskanton der Westschweizer Schulvereinbarung dem Referendum unterliegt.

---

September 2005, S.51. Ist auf dem Internet abrufbar: [http://ssre05.educanet2.ch/info/pdf/Progr\\_Unico.pdf](http://ssre05.educanet2.ch/info/pdf/Progr_Unico.pdf)

<sup>32</sup> Der von Art. 51 Abs. 1 BV vorgesehene, auf den kleinsten gemeinsamen Nenner gebrachte demokratische Grundsatz verlangt insbesondere, dass jeder Kanton über ein kompetentes Parlament verfügt, das in der Lage ist, die wichtigsten Beschlüsse zu fassen und dass diese Parlamente aus einer universellen direkten Wahl hervorgegangen sind (JEAN-FRANCOIS AUBERT in Jean-François Aubert und Pascal Mahon, op. cit., ad Art. 51, Nr.5).



### Artikel 12 Inhalt

*Der Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz wird regelmässig weiterentwickelt. Er harmonisiert für jeden Zyklus die entsprechenden Anteile (in Prozent) der Fachbereiche und lässt dabei jedem Kanton einen Spielraum von maximal 15 Prozent der gesamten Unterrichtsdauer eines Zyklus.*

Die in Artikel 11 festgelegte Übertragung von Kompetenzen muss auch eine Abgrenzung der besagten Kompetenz beinhalten.

Nebst dem Hinweis auf den evolutiven Charakter des Rahmenlehrplans für die französischsprachige Schweiz legt dieser Absatz den Kompetenzbereich, der beim Kanton verbleibt, fest.

### Artikel 13 Portfolios

*Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios dokumentieren können.*

Diese Bestimmung entspricht Artikel 9 des Vereinbarungsentwurfs der EDK.

Ihr kommt im Zusammenhang mit der Schaffung des Bildungsraums Schweiz (neuer Art. 61a BV<sup>33</sup>) und des Westschweizer Bildungsraums eine besondere Bedeutung zu. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels in der gesamten Schweiz angewandter Bewertungsinstrumente zu dokumentieren..

### Artikel 14 Kompetenzprofile

*Die Vereinbarungskantone erarbeiten für das Ende der obligatorischen Schule individuelle Kompetenzprofile mit dem Zweck, die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu dokumentieren.*

Die Kompetenzprofile fassen auf einem Kompetenzmodell, welches die Kommunikation im Zusammenhang mit dem von einer Schülerin oder einem Schüler erworbenen Wissen oder Kompetenzen verfeinert. In den gewählten Fächern werden Kompetenzen definiert; jede Schülerin und jeder Schüler kann anhand dieses Katalogs das Gelernte hervorheben. Diese Informationen vervollständigen die Zertifikationsdispositive der einzelnen Kantone, indem sie zusätzlich zur allgemeinen Beurteilung in einem Fach präzisere Angaben zu den Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers liefert.

Dank dieser Kompetenzprofile ist man in der Lage, den Übergang von der obligatorischen Schule in die Studiengänge der postobligatorischen Schule besser zu gewährleisten, indem die Ausbildung angepasst wird, je nachdem ob sich die Schülerinnen und Schüler nach der obligatorischen Schule in die Arbeitswelt oder in ein Studium eintreten. Sie dienen ausserdem dazu, den Lehrmeistern oder Schulen der Sekundarstufe 2 die Fähigkeiten der Schülerinnen oder Schüler genau zu dokumentieren.

---

33 BBI 2005, S.7273 ff.



### 4.3.3 Kapitel 3: Organisatorische Bestimmungen

#### Artikel 15 Ausführungsbestimmungen der Westschweizer Schulvereinbarung

- 1 Die CIIP verabschiedet die Regeln für die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung.
- 2 Die finanziellen Kompetenzen der kantonalen Parlamente bleiben vorbehalten.

Dieser Artikel überträgt der CIIP die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen der Westschweizer Schulvereinbarung in Form von Verwaltungsvereinbarungen (ausschliesslich von den Kantonsregierungen ratifiziert) und interkantonale untergeordnete Texte (Reglemente, Entscheide, Beschlüsse usw.) zu erlassen.

Die Kantonsparlamente können sich zu diesen Texten nur äussern, wenn die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Ausführungsbestimmungen ein Überschreiten der jährlichen Beiträge an die CIIP durch die Kantone verursachen (siehe Art. 17 der Westschweizer Schulvereinbarung).

#### Artikel 16 Empfehlungen

*Für alle Bereiche des öffentlichen Schulwesens, der Erziehung und der Bildung, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung erwähnt sind, kann die CIIP zuhanden der Vereinbarungskantone Empfehlungen erarbeiten.*

Dieser Artikel ermöglicht der CIIP, Texte zu erlassen, deren Ziel eine Harmonisierung der Regelungen in den Bereichen der öffentlichen Schule, der Erziehung und der Ausbildung, die jedoch nicht Gegenstand der Westschweizer Schulvereinbarung ist. Den Kantonen steht es frei, diese Bestimmungen zu übernehmen, da die Empfehlungen keinen bindenden Charakter haben<sup>34</sup>. Die kantonalen Behörden behalten ihre vollumfängliche Souveränität bezüglich deren Anwendung.

#### Artikel 17 Finanzierung

- 1 Die CIIP finanziert ihre Tätigkeiten aus den Beiträgen der Vereinbarungskantone, aus Beiträgen und Subventionen des Bundes sowie aus leistungsbezogenen Erträgen..
- 2 Der Beitrag der Kantone wird alle fünf Jahre aufgrund der Bundesstatistik im Verhältnis zur jeweiligen Wohnbevölkerung ermittelt. Für die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis wird der Verteilschlüssel der EDK angewendet.
- 3 Die Beiträge der Vereinbarungskantone werden von den jeweiligen Kantonsparlamenten gemäss ihrer entsprechenden Verfahrensbestimmungen beschlossen.

Dieser Artikel beschreibt zunächst die verschiedenen Finanzierungsquellen der CIIP.

Die gegenwärtigen Verteilschlüssel (EDK, CIIP, andere Regionalkonferenzen) ergeben sich alle aus der Wohnbevölkerung, derart können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler automatisch berücksichtigt werden.

Bezüglich ihrer Beiträge an die CIIP wenden die Kantone ihre eigenen finanzrechtlichen parlamentarischen Verfahren an.

<sup>34</sup> CARDINE SCHMIDT, Simone FORSTER, Jacques-André Tschoumy, op.cit, S.35.

#### 4.3.4 Kapitel 4: Parlamentarische Kontrolle

Dieses Kapitel (Art. 18 – 23) übernimmt die meisten Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002, die zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura geschlossen wurde und welcher der Kanton Bern im Jahr 2004 beigetreten ist.

##### Artikel 18 Bericht der CIIP

*Die Kantonsregierungen unterbreiten ihrem Kantonsparlament jährlich einen vom Generalsekretariat der CIIP erarbeiteten Bericht. Dieser beinhaltet Informationen:*

- a) zur Umsetzung der Vereinbarung,
- b) zum Jahresbudget,
- c) den Jahresabschlüssen der CIIP.

Diese Bestimmung beschreibt den Inhalt des Jahresberichts der CIIP.

##### Artikel 19 Interparlamentarische Kommission

- 1 *Die Vereinbarungskantone kommen überein, eine interparlamentarische Kommission einzusetzen, die sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt, welche vom jeweiligen Parlament gemäss dem ihm eigenen Verfahren bezeichnet werden.*
- 2 *Die interparlamentarische Kommission prüft das Budget, den Jahresbericht sowie die entsprechenden Jahresrechnungen, bevor diese den kantonalen Parlamenten unterbreitet werden.*
- 3 *Die interparlamentarische Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Sie kann zudem auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Vorschlag ihres Büros aufgrund einer im Voraus festgelegten Traktandenliste einberufen werden.*

Diese Bestimmung beschreibt die Zusammensetzung und die Kompetenzen dieses neuen Organs, das sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt. Diese werden vom jeweiligen Parlament gemäss dem kantonalen Verfahren zur Bezeichnung von Mitgliedern parlamentarischer Kommissionen ernannt.

Dieser Artikel enthält zudem einige auf die interparlamentarische Kommission anwendbare Verfahrensregeln.

Wird der heutigen interparlamentarischen Kontrollkommission der FH-Westschweiz die Kompetenz übertragen, die Anwendung der Westschweizer Schulvereinbarung zu beaufsichtigen<sup>35</sup>, hängt die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kanton Bern von der Bereitschaft der Kantone ab, welche die Interkantonale Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle über die Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002 ratifiziert haben.

##### Artikel 20 Präsidium / Artikel 21 Abstimmungen

###### *Art. 20*

- 1 *Anlässlich ihrer ersten Sitzung wählt die interparlamentarische Kommission eines ihrer Mitglieder als PräsidentIn und ein weiteres als VizepräsidentIn, wobei jede kantonale Delegation der Reihe nach berücksichtigt wird; bei*

---

35 Siehe S.8.

Abwesenheit des Präsidiums bezeichnet die Kommission eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

- 2 Das Parlamentsbüro des Kantons, der das Präsidium der CIIP innehat, beruft die konstituierende Sitzung der interparlamentarischen Kommission ein und legt nach Absprache mit anderen Parlamentsbüros Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest.
- 3 Jede kantonale Delegation in der interparlamentarischen Kommission ernennt eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler.

#### Art. 21

- 1 Die interparlamentarische Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Verabschiedet sie eine Empfehlung zuhanden der Parlamente, so wird das Abstimmungsergebnis für jede kantonale Delegation getrennt im Protokoll festgehalten.
- 3 Das Resultat ihrer Arbeiten wird in einem Bericht zuhanden der Parlamente festgehalten.

Diese Bestimmungen entsprechen Artikel 4 und 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002.

#### Artikel 22 Vertretung der CIIP

- 1 Die CIIP ist an den Sitzungen der Kommission vertreten. Sie nimmt jedoch nicht an den Abstimmungen teil.
- 2 Die interparlamentarische Kommission kann von der CIIP alle Informationen verlangen und mit ihrer Zustimmung Anhörungen vornehmen.

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002 an. Sie ermöglicht der CIIP, an den Sitzungen der interparlamentarischen Kommission teilzunehmen.

#### Artikel 23 Prüfung des Berichtes der CIIP durch die Parlamente

- 1 Die Büros der jeweiligen Parlamente setzen den Bericht der CIIP auf die Traktandenliste der nächstmöglichen Session und fügen ihm den Bericht der interparlamentarischen Kommission bei.
- 2 Diese Berichte werden den Parlamentarierinnen und Parlamentariern gemäss den Bestimmungen ihres Parlamentes vor der Session zugestellt.
- 3 Jedes Parlament ist aufgefordert, vom Bericht der CIIP gemäss den ihm eigenen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die parlamentarische Kontrolle der Fachhochschule Westschweiz vom 30. August 2002. Sie sieht im Besonderen vor, dass:

- der Bericht des strategischen Vorstands und derjenige der interparlamentarischen Kommission, der ihm beigefügt ist, den Parlamentarierinnen und Parlamentariern oder den Parlamenten gemäss den jeweiligen Bestimmungen vor der Session zugestellt werden (Abs. 2);
- die Parlamente aufgefordert werden, vom Bericht des strategischen Vorstands gemäss den ihnen eigenen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen (Abs. 3).

### 4.3.5 Kapitel 5: Rekurswege

#### Artikel 24 Rekurswege

*Jede Streitigkeit zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung kann vor das Bundesgericht getragen werden (Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005).*

Dieser Artikel trägt dem Ersatz des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Bundesrechtspflege durch das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) Rechnung.

Dies bedeutet, dass die staatsrechtliche Klage – die es einem Kanton erlaubte, im Falle von Streitigkeiten mit einem anderen Kanton das Bundesgericht anzurufen – durch die auf Artikel 129 BGG gestützte Klage ersetzt wird<sup>36</sup>. Das BGG wird voraussichtlich 2007 in Kraft treten.

### 4.3.6 Kapitel 6: Übergangsbestimmungen

#### Artikel 25 Entscheidungsverfahren vor der Ratifizierung der Westschweizer Schulvereinbarung

*Kantone, welche die Westschweiz Schulvereinbarung unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, sind von der obligatorischen Zusammenarbeit ausgeschlossen. Sie können den Verhandlungen über die Umsetzung und die Finanzierung der obgenannten Vereinbarung als Beobachter beiwohnen, doch verfügt ihre Vertretung über kein Stimmrecht.*

Diese Bestimmung soll im Wesentlichen Blockaden vermeiden, nicht nur während dem Ratifizierungsverfahren der Westschweizer Schulvereinbarung, sondern auch ab dem Zeitpunkt, an dem diese in Kraft treten wird (gestützt auf Artikel 28e – im Falle eines Nicht-Beitritts eines oder mehrerer Kantone).

Dieser Artikel ermöglicht es Kantonen, die die Westschweizer Schulvereinbarung noch nicht ratifiziert haben, sich an der Finanzierung der CIIP zu beteiligen und den Verhandlungen über die Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung als Beobachter beizuwohnen. Die Vertreterinnen und Vertreter dieser Kantone können sich indes nicht an Entscheiden im Zusammenhang mit den Bereichen der obligatorischen Zusammenarbeit beteiligen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Ausserdem sollte die bei der CIIP im Rahmen des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 eingesetzte Praxis angewandt werden.

#### Artikel 26 Harmonisierung der Schulstrukturen und der kantonalen Lehrpläne

- 1 Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die in Artikel 3 festgelegten Ziele innert einer Frist von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung umzusetzen.*
- 2 Nach Ablauf dieser Frist ist die vorliegende Vereinbarung direkt anwendbar, soweit die Bestimmungen des kantonalen Schulrechts davon abweichen.*

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist entspricht der Ausführungsfrist in Artikel 11 des Vereinbarungsentwurfs der EDK.

---

<sup>36</sup> BBI 2001, S. 4202 ff., AB 2003 S 913; AB 2004 N1615..

Absatz 2 lehnt sich an Artikel 72 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) an<sup>37</sup>. Gemäss dieser Bestimmung findet nach Ablauf dieser vom Gesetz festgelegten Frist das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Im vorliegenden Fall findet die Westschweizer Schulvereinbarung direkt Anwendung, wenn die Kantone ihre entsprechende Gesetzgebung innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist bzw. vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten nicht anpassen.

Absatz 2 trägt im Besonderen dem neuen Artikel 48 Absatz 5 BV<sup>38</sup> Rechnung, der das Verhältnis zwischen interkantonalem und kantonalem Recht näher erläutert. Dieser Absatz zeigt deutlich, dass das interkantonale Recht, zumindest wenn es direkt Anwendung findet, sich gegen alle kantonalen Bestimmungen, die davon abweichen, durchsetzt, einschliesslich der Bestimmungen der Vereinbarungen<sup>39</sup>.

Auf den ersten Blick scheinen die Entwürfe für eine EDK-Vereinbarung sowie für eine Westschweizer Schulvereinbarung nicht direkt anwendbar zu sein. In beiden Fällen haben sich die Kantone zu verpflichten, ihre Gesetzgebung anzupassen, damit sie den Bestimmungen des interkantonalen Rechts entsprechen; dies hat innerhalb einer Frist von vier Jahren nach jeweiligem Inkrafttreten der Texte zu geschehen.

Hingegen ist keine Sanktion vorgesehen, sollte ein Kanton seiner Verpflichtung im Sinne von Artikel 11 des Vereinbarungsentwurfs der EDK und von Artikel 26 des Entwurfs der Westschweizer Schulvereinbarung nicht nachkommen. Man könnte jedoch die Massnahmen des Bundes (Art. 48a neu, BV) als echte Sanktion für Kantone, die nicht zusammenarbeiten, erachten. Der Artikel 48a BV erlaubt es dem Bund nämlich – auf Antrag der interessierten Kantone –, interkantonale Vereinbarungen allgemein als verbindlich zu erklären oder gewisse Kantone zu verpflichten, in streng abgegrenzten Bereichen interkantonalen Vereinbarungen beizutreten.

Einziger Zweck des Artikels 26 Absatz 2 der Westschweizer Schulvereinbarung ist die Verpflichtung der Kantone, das von ihnen bereits ratifizierte interkantonale Recht direkt anzuwenden. Die von dieser Bestimmung vorgesehene direkte Anwendung des interkantonalen Rechts scheint eine weniger radikale Lösung zu sein als die Massnahmen des Bundes im Sinne von Artikel 48a BV.

#### Artikel 27 Schulstufen und -zyklen

- 1 Der 1. Zyklus (1-4) entspricht den heutigen Schuljahren -2 bis +2.
- 2 Der 2. Zyklus (5-8) entspricht den heutigen Schuljahren 3 bis 6.
- 3 Der 3. Zyklus (9-11) entspricht den heutigen Schuljahren +7 bis +9.

Diese Bestimmung stellt die Verbindung zwischen den heutigen und künftigen Schulstufen und -zyklen her.

---

37 SR 642.14.

38 BBI 2003, S. 6591 ff. Noch nicht in Kraft getreten.

39 JEAN-FRANCOIS AUBERT in Jean-François Aubert und Pascal Mahon, op. cit., ad Art. 48, Nr.12.

### 4.3.7 Kapitel 7: Schlussbestimmungen

#### Artikel 28 Inkrafttreten

*Die vorliegende Vereinbarung tritt sechs Monate nach Ratifizierung durch drei Kantone in Kraft..*

Die für das Inkrafttreten der Westschweizer Schulvereinbarung notwendige Anzahl Kantone entspricht ungefähr der verhältnismässigen Anzahl der Kantone, die für das Inkrafttreten des EDK-Vereinbarung notwendig ist (siehe Art. 15 der Westschweiz Schulvereinbarung ).

Die Westschweizer Schulvereinbarung tritt nicht unmittelbar in Kraft. Diejenigen Kantone, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ratifizierungsurkunde des dritten Kantons das Ratifizierungsverfahren der Westschweizer Schulvereinbarung noch nicht abgeschlossen haben, verfügen über eine zusätzliche Frist von sechs Monaten, um diese zu ratifizieren.

#### Artikel 29 Dauer, Kündigung

- 1 *Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.*
- 2 *Diese Vereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres mit Schreiben an die CIIP gekündigt werden.*

Diese Bestimmung ist eine Übertragung der entsprechenden Bestimmung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule. Die Frist von drei Jahren ermöglicht die notwendigen Anpassungen im Falle einer Kündigung der Vereinbarung durch einen der Kantone.

#### Artikel 30 Ausserkrafttreten

*Die vorliegende Vereinbarung tritt ausser Kraft, sobald die notwendige Anzahl Kantone für das Inkrafttreten nicht mehr erreicht wird.*

Analog zur Bestimmung über das Inkrafttreten (Art. 28) tritt die Westschweizer Schulvereinbarung ausser Kraft, wenn die Mindestanzahl von drei Kantonen nicht mehr erreicht wird.

Diese Bestimmung lehnt sich an die Lösung an, welche die Interkantonale Vereinbarung über die Koordination und Konzentration der hochspezialisierten Medizin (siehe Art. 16 dieser Vereinbarung).

## 5 Finanzen

### 5.1 Gegenwärtiges Budget der CIIP

Budget 2006: 7.5 Millionen Franken (7'449'200.00 Fr.)

Beiträge der Kantone: ungefähr 5.2 Millionen Franken.

Position	Kantone	Betrag (in Fr.)	prozentualer Anteil
1.	VD	1'888'000 Fr env.	35%
2.	GE	1'233'000 Fr. env	24%
3.	VS	603'000 Fr env.	12%
4.	NE	553'000 Fr env.	11%
5.	FR	488'000 Fr env.	9%
6.	BE	205'000 Fr env.	4%
7.	JU	205'000 Fr. env	4%
8.	TI	Pauschale 65'000 Fr.	1%

Die Einnahmen stammen aus:

- Verkäufen an Dritte (Produkte der CIIP, Schul- und Berufsberatung, Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz),
- Bundesbeiträgen
- Verschiedenen Beiträgen (allgemeine Dienste...).

### 5.2 Finanzielle Auswirkungen der Westschweizer Schulvereinbarung

Es gilt drei Aufgabentypen zu unterscheiden, die sich aus der Anwendung der Westschweizer Schulvereinbarung ergeben:

1. 1. Die Aufgaben, welche die CIIP bereits heute übernimmt und welche die Vereinbarung auf formellere Weise im interkantonalen Recht verankert (hauptsächlich Art. 9 (Ausbildung der Bildungskader), Art. 10 (Lehrmittel und didaktische Materialien), Art. 11/12 (Harmonisierung der Lehrpläne);
  - > Sie verursachen keine neuen Ausgaben und werden bereits vom Budget der CIIP gedeckt bzw. durch die Geldmittel der kantonalen Parlamente bei einem Teil der Lehrmittel und der didaktischen Materialien sowie bei der Ausbildung der Bildungskader.
2. Die neuen Aufgaben, mit denen die CIIP im Falle des Inkrafttretens der Westschweizer Schulvereinbarung betraut wird (hauptsächlich Art. 6 (Referenztests), Art. 7 (Koordination der

Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer), Art. 8 (Koordination der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer), Art. 13 (Dokumentation des Wissens und der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels nationaler und/oder internationaler, von der EDK empfohlenen Portfolios), Art. 14 (Kompetenzprofile);

- > diese können teilweise durch den Verzicht auf einen Teil der heutigen Aufgaben kompensiert werden, allgemein werden sie aber zu einer Zunahme des Budgets der CIIP führen. Diese haben die Vereinbarungskantone entsprechend dem vorgesehenen Verteilschlüssel entweder über Budgettransfers oder über zusätzliche Ausgaben zu übernehmen, je nach Finanzlage der Kantone.

3. Die Änderungen, welche die Westschweizer Schulvereinbarung für die kantonalen Schulstrukturen mit sich bringt (Art. 4, Zeitpunkt der Einschulung (Senkung des Alters der obligatorischen Einschulung auf das vollendete vierte Lebensjahr), welcher eine von der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vorgesehene Massnahme übernimmt, die in jedem Kanton Kosten verursachen, deren Höhe je nach gegenwärtigen kantonalen Systemen beträchtlich variieren: Jeder Kanton muss diese deshalb individuell beziffern). Diese Kosten entstehen hingegen nicht direkt aus der Westschweizer Schulvereinbarung, da die Massnahme durch die schweizerische Vereinbarung obligatorisch wird).
4. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die von der Westschweizer Schulvereinbarung vorgesehene parlamentarische Kontrolle eine bessere Überwachung der Ausgaben ermöglicht.



## 6 Zeitplan

Zeitplan	Schweizer Vereinbarung	Westschweizer Vereinbarung	Anmerkungen
1. Halbjahr 2006	Ab dem 16.2.: Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen + Vernehmlassung über die interparlamentarische Kommission der Westschweiz.	<p>2. Hälfte Februar bis Mitte März: Die Vernehmlassungsunterlagen des Entwurfs der Westschweizer Schulvereinbarung werden von den kantonalen Regierungen an ihre kantonalen Parlamente überstellt – in der vorliegenden Form oder nach einer eigenen Stellungnahme –, diese werden eingeladen, eine interparlamentarische Kommission mit je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton einzusetzen, gestützt auf Artikel 5 der «Conventions des conventions».</p> <p>März 06: die kantonalen Parlamente ernennen ihre Mitglieder der interparlamentarischen Kommission.</p> <p>Ab April 06: die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission verfügen über die Vernehmlassungsunterlagen (inkl. Vereinbarung der EDK).</p> <p>Ab Mai 06: die interparlamentarische Kommission hat sechs Monate Zeit, sich auszudrücken</p>	Gesprächspartnerin der interparlamentarischen Kommission: CIIP
2. Halbjahr 2006	November: Ende des Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen	<p>Ende November 06: die interparlamentarische Kommission übergibt ihre Beobachtungen an die Kantonsregierungen, welche diese an die EDK bzw. an die CIIP weiterleiten.</p> <p>Ende 06: Die Regierungen informieren die interparlamentarische Kommission über die Folge, die sie ihren Beobachtungen gegeben haben. Dieselbe Information wird jedem betroffenen Kanton an die Kommission für auswärtige Angelegenheiten abgegeben.</p>	
1. Halbjahr 2007	1. Lesung in der Plenarversammlung der EDK des nach der Vernehmlassung modifizierten Vereinbarungsentwurfs	1. Lesung in der Vollversammlung der CIIP des nach der Vernehmlassung modifizierten Entwurfs der Westschweizer Schulvereinbarung	

2. Halbjahr 2007	Herbst: 2. Lesung in der Plenarversammlung der EDK des nach der Vernehmlassung modifizierten Vereinbarungsentwurfs, anschliessend Verabschiedung im Hinblick auf die Ratifizierung durch die Kantone (Inkrafttreten nach der Ratifizierung durch zehn Kantone)	Herbst: 2. Lesung in der Plenarversammlung der CIIP des nach der Vernehmlassung modifizierten Entwurfs der Westschweizer Schulvereinbarung, anschliessend Verabschiedung und Unterzeichnung im Hinblick auf die Ratifizierung durch die Kantone (Inkrafttreten sechs Monate nach der Ratifizierung durch drei Kantone)	Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der «Conventions des conventions» wird die Stellungnahme der interparlamentarischen Kommission der Botschaft an die Parlamente beigefügt.
1. Halbjahr 2008	Ratifizierung in den Kantonen	Ratifizierung in den Kantonen	
2. Halbjahr 2008	Ratifizierung in den Kantonen	Ratifizierung in den Kantonen	

Es ist formal möglich, der gleichen interparlamentarischen Kommission sowohl die Prüfung der Westschweizer Schulvereinbarung als auch diejenige der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule anzuvertrauen. Dies hindert die Kantone nicht daran, parallel dazu die gewohnten Organisationen zur der einen und/oder der anderen sich in Vernehmlassung befindenden Vereinbarungen zu konsultieren.

## 7 Zusätzliche Unterlagen

### 7.1 Neue Bildungsverfassung

Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/7273.pdf>

Beratungen des Nationalrates und Ständerates

[http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4710/214284/d\\_n\\_4710\\_214284\\_214428.htm](http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4710/214284/d_n_4710_214284_214428.htm)

### 7.2 Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

<http://www.edk.ch/>

HarmoS

[http://edkwww.unibe.ch/d/EDK/geschaefte/framesets/mainAktivit\\_d.html](http://edkwww.unibe.ch/d/EDK/geschaefte/framesets/mainAktivit_d.html)

### 7.3 Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP)

<http://www.ciip.ch>

Statuten der CIIP vom 9.5.1996

[http://www.ciip.ch/ciip/pdf/statuts\\_modif.pdf](http://www.ciip.ch/ciip/pdf/statuts_modif.pdf)

Politische Erklärung der CIIP vom 15.4.2005

[http://www.ciip.ch/ciip/pdf/PEC\\_Texte\\_politique\\_15-4-05.pdf](http://www.ciip.ch/ciip/pdf/PEC_Texte_politique_15-4-05.pdf)

Erklärung der CIIP über den erzieherischen Zweck und erzieherischen Ziele der öffentlichen Schule (18.11.1999)

<http://www.ciip.ch/ciip/pdf/finalites99.pdf>

Erklärung der CIIP über den Zweck und Ziele der öffentlichen Schule (30.1.2003)

[http://www.ciip.ch/ciip/pdf/cp030403\\_2%20.pdf](http://www.ciip.ch/ciip/pdf/cp030403_2%20.pdf)

Entwurf des Westschweizer Rahmenlehrplans (PECARO) - (Version 2003, 2004 in Vernehmlassung geschickt)

<http://www.ciip.ch/ciip/pdf/index-pecaro.pdf>

Interkantonale Verwaltungsvereinbarung über die Lehrmittel und didaktischen Materialien vom 19. Februar 2004

<http://www.ciip.ch/ciip/pdf/28me.pdf>

Tätigkeitsprogramm 2005-2008

[http://www.ciip.ch/ciip/pdf/Prog\\_CIIP\\_05-08.pdf](http://www.ciip.ch/ciip/pdf/Prog_CIIP_05-08.pdf)

## **7.4 Verschiedene Rechtgrundlagen**

Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970  
<http://edkwww.unibe.ch/d/EDK/rechtsgrundlagen/konkordat.html>

Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland.  
<http://www.admin.ch/ch/d/as/2002/559.pdf>

## 8 Westschweizer Schulvereinbarung

**Der Kanton Bern, der Staat Freiburg, der Staat Waadt, der Kanton Wallis, die Republik und Kanton Neuenburg, die Republik und Kanton Genf sowie die Republik und Kanton Jura (nachfolgend: die Vereinbarungskantone),**

**gestützt auf die Bildungs- und Forschungsartikel der Bundesverfassung,**

**gestützt auf die Artikel 48, 48a, 61a, 62, 63 und 63a der Bundesverfassung, Artikel 74 der Berner Kantonsverfassung, Artikel 100 der Freiburger Kantonsverfassung, Artikel 103 der Waadtländer Kantonsverfassung, Artikel 38 der Walliser Kantonsverfassung, Artikel 56 der Neuenburger Kantonsverfassung, Artikel 99 der Genfer Kantonsverfassung und Artikel 84 der Jurassischen Kantonsverfassung,**

**gestützt auf das Schweizerische Schulkonkordat vom 29. Oktober 1970,**

**gestützt auf den Entwurf der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für eine Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule,**

**gestützt auf die Erklärung der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP) vom 30. Januar 2003 über den Zweck und die Ziele der öffentlichen Schule,**

**haben Folgendes vereinbart:**

### Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 – Zweck

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, den französischsprachigen Westschweizer Bildungsraum in Einklang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule zu verankern und zu stärken.

Sie regelt zudem die spezifischen Koordinationsbereiche der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (nachfolgend: die CIIP).

#### Artikel 2 – Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung ist auf folgende Bereiche anwendbar:

- > für die obligatorische Zusammenarbeit: auf die obligatorische Schule sowie die Bereiche, deren Umsetzung mit dieser zusammenhängen;
- > für die freiwillige Zusammenarbeit: auf sämtliche Bildungsbereiche.

## Kapitel 2: obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

### Abschnitt 1: Bereiche der Zusammenarbeit

#### Artikel 3 – Allgemeines

Die Vereinbarungskantone haben in folgenden Bereichen zusammen zu arbeiten:

- a) Zeitpunkt der Einschulung (Art. 4),
- b) Dauer der Schulstufen (Art. 5)
- c) Referenztests (Art. 6)
- d) Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 7)
- e) Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 8)
- f) Bildung der Bildungskader (Art. 9)
- g) Lehrmittel und didaktische Materialien (Art. 10)
- h) Harmonisierung der Lehrpläne (Art. 11/12)
- i) Dokumentierung von Wissen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios (Art. 13)
- j) Kompetenzprofile (Art. 14).

#### Artikel 4 – Zeitpunkt der Einschulung

Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 30. Juni).

#### Artikel 5 – Dauer der Schulstufen

- 1 Die obligatorische Schule beinhaltet zwei Schulstufen: die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
- 2 Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre und setzt sich aus zwei Zyklen zusammen:
  - a) der 1. Zyklus (1-4) beinhaltet zwei Jahre Vorschule oder Eingangsstufe sowie zwei Jahre Primarschule;
  - b) der 2. Zyklus (5-8) beinhaltet die vier letzten Jahre der Primarschule.
- 3 Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre. Sie beinhaltet den 3. Zyklus (9-11).
- 4 Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

#### Artikel 6 – Referenztests

Die CIIP organisiert für den gesamten französischsprachigen Westschweizer Bildungsraum und insbesondere für das Ende der jeweiligen Schulzyklen gemeinsame Referenztests.

#### Artikel 7 – Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer

- 1 Die CIIP koordiniert die Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für den gesamten französischsprachigen Westschweizer Bildungsraum.
- 2 Sie bezieht sich dabei auf die diesbezüglichen Anforderungen der EDK und insbesondere auf die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Diplome der Lehrerinnen und Lehrer.

## Artikel 8 – Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

- 1 Die CIIP koordiniert die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.
- 2 Zu diesem Zweck sichert sie sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der EDK und insbesondere mit der Schweizerischen Konferenz der Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) und der Schweizerischen Weiterbildungszentrale (WBZ) zu.

## Artikel 9 – Formation des cadres scolaires

Die CIIP organisiert die gemeinsame Ausbildung der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie der Bildungskader.

## Artikel 10 – Lehrmittel und didaktische Materialien

- 1 Die CIIP gewährleistet die Koordinierung der Lehrmittel und der didaktischen Materialien auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone.
- 2 Sie setzt der Reihe nach folgende Massnahmen um:
  - a) Verabschiedung und Erwerb einer gemeinsamen Lehrmittelreihe für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
  - b) Verabschiedung und Erwerb von zwei bis drei Lehrmittelreihen für ein Fach und eine Schulstufe oder einen Schulzyklus;
  - c) Definierung eines offenen Angebotes an sachgemäss selektionierten und für gut befundenen Lehrmitteln; ein für gut befundenes Lehrmittel kann in den Klassen der Vereinbarungskantone verwendet werden;
  - d) Herstellung (durch die CIIP oder durch Dritte) eines Originallehrmittels.

## *Abschnitt 2: Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz*

### Artikel 11 – Kompetenz

Die CIIP erlässt einen Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz mit dem Ziel, die kantonalen Lehrpläne zu harmonisieren.

### Artikel 12 – Inhalt

Der Rahmenlehrplan für die französischsprachige Schweiz wird regelmässig weiterentwickelt. Er harmonisiert für jeden Zyklus die entsprechenden Anteile (in Prozent) der Fachbereiche und lässt dabei jedem Kanton einen Spielraum von maximal 15 Prozent der gesamten Unterrichtsdauer eines Zyklus.

### Artikel 13 – Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios dokumentieren können.

### Artikel 14 – Kompetenzprofile

Die Vereinbarungskantone erarbeiten für das Ende der obligatorischen Schule individuelle Kompetenzprofile mit dem Zweck, die Schulen der Sekundarstufe II sowie die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister zu dokumentieren.

## Kapitel 3: Organisatorische Bestimmungen

### Artikel 15 – Ausführungsbestimmungen der Westschweizer Schulvereinbarung

- 1 Die CIIP verabschiedet die Regeln für die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung.
- 2 Die finanziellen Kompetenzen der kantonalen Parlamente bleiben vorbehalten.

### Artikel 16 – Empfehlungen

Für alle Bereiche des öffentlichen Schulwesens, der Erziehung und der Bildung, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung erwähnt sind, kann die CIIP zuhanden der Vereinbarungskantone Empfehlungen erarbeiten..

### Artikel 17 – Finanzierung

- 1 Die CIIP finanziert ihre Tätigkeiten aus den Beiträgen der Vereinbarungskantone, aus Beiträgen und Subventionen des Bundes sowie aus leistungsbezogenen Erträgen.
- 2 Der Beitrag der Kantone wird alle fünf Jahre aufgrund der Bundesstatistik im Verhältnis zur jeweiligen Wohnbevölkerung ermittelt. Für die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis wird der Verteilschlüssel der EDK angewendet.
- 3 Die Beiträge der Vereinbarungskantone werden von den jeweiligen Kantonsparlamenten gemäss ihrer entsprechenden Verfahrensbestimmungen beschlossen.

## Kapitel 4: Parlamentarische Kontrolle

### Artikel 18 – Bericht über die Tätigkeiten der CIIP

Die Kantonsregierungen unterbreiten ihrem Kantonsparlament jährlich einen vom Generalsekretariat der CIIP erarbeiteten Bericht. Dieser beinhaltet Informationen:

- a) zur Umsetzung der Vereinbarung,
- b) zum Jahresbudget,
- c) zu den Jahresabschlüssen der CIIP.

### Artikel 19 – Interparlamentarische Kommission

- 1 Die Vereinbarungskantone kommen überein, eine interparlamentarische Kommission einzusetzen, die sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt, welche vom jeweiligen Parlament gemäss dem ihm eigenen Verfahren bezeichnet werden.
- 2 Die interparlamentarische Kommission prüft das Budget, den Jahresbericht sowie die entsprechenden Jahresrechnungen, bevor diese den kantonalen Parlamenten unterbreitet werden.
- 3 Die interparlamentarische Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Sie kann zudem auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Vorschlag ihres Büros aufgrund einer im Voraus festgelegten Traktandenliste einberufen werden.



## Artikel 20 – Präsidium

- 1 Anlässlich ihrer ersten Sitzung wählt die interparlamentarische Kommission eines ihrer Mitglieder als PräsidentIn und ein weiteres als VizepräsidentIn, wobei jede kantonale Delegation der Reihe nach berücksichtigt wird; bei Abwesenheit des Präsidiums bezeichnet die Kommission eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.
- 2 Das Parlamentsbüro des Kantons, der das Präsidium der CIIP innehat, beruft die konstituierende Sitzung der interparlamentarischen Kommission ein und legt nach Absprache mit anderen Parlamentsbüros Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest.
- 3 Jede kantonale Delegation in der interparlamentarischen Kommission ernennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter.

## Artikel 21 – Abstimmungen

- 1 Die interparlamentarische Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Verabschiedet sie eine Empfehlung zuhanden der Parlamente, so wird das Abstimmungsergebnis für jede kantonale Delegation getrennt im Protokoll festgehalten.
- 3 Das Resultat ihrer Arbeiten wird in einem Bericht zuhanden der Parlamente festgehalten.

## Artikel 22 – Vertretung der CIIP

- 1 Die CIIP ist an den Sitzungen der Kommission vertreten. Sie nimmt jedoch nicht an den Abstimmungen teil.
- 2 Die interparlamentarische Kommission kann von der CIIP alle Informationen verlangen und mit ihrer Zustimmung Anhörungen vornehmen.

## Artikel 23 – Prüfung des Berichtes der CIIP durch die Parlamente

- 1 Die Büros der jeweiligen Parlamente setzen den Bericht der CIIP auf die Traktandenliste der nächstmöglichen Session und fügen ihm den Bericht der interparlamentarischen Kommission bei.
- 2 Diese Berichte werden den Parlamentarierinnen und Parlamentariern gemäss den Bestimmungen ihres Parlamentes vor der Session zugestellt.
- 3 Jedes Parlament ist aufgefordert, vom Bericht der CIIP gemäss den ihm eigenen Bestimmungen Kenntnis zu nehmen.

# Kapitel 5: Rekurswege

## Artikel 24 – Rekurswege

Jede Streitigkeit zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung kann vor das Bundesgericht getragen werden (Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005).

## Kapitel 6: Übergangsbestimmungen

### Artikel 25 – Entscheidungsverfahren vor der Ratifizierung der Westschweizer Schulvereinbarung

Kantone, welche die Westschweiz Schulvereinbarung unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, sind von der obligatorischen Zusammenarbeit ausgeschlossen. Sie können den Verhandlungen über die Umsetzung und die Finanzierung der obgenannten Vereinbarung als Beobachter beiwohnen, doch verfügt ihre Vertretung über kein Stimmrecht.

### Artikel 26 – Harmonisierung der Schulstrukturen und der kantonalen Lehrpläne

- 1 Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die in Artikel 3 festgelegten Ziele innert einer Frist von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung umzusetzen.
- 2 Nach Ablauf dieser Frist ist die vorliegende Vereinbarung direkt anwendbar, soweit die Bestimmungen des kantonalen Schulrechts davon abweichen.

### Artikel 27 – Schulstufen und –Zyklen

- 1 Zyklus (1-4) entspricht den heutigen Schuljahren -2 bis +2.
- 2 Der 2. Zyklus (5-8) entspricht den heutigen Schuljahren 3 bis 6.
- 3 Der 3. Zyklus (9-11) entspricht den heutigen Schuljahren +7 bis +9.

## Kapitel 7: Schlussbestimmungen

### Artikel 28 – Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt sechs Monate nach Ratifizierung durch drei Kantone in Kraft.

### Artikel 29 – Dauer, Kündigung

- 1 Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
- 2 Diese Vereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres mit Schreiben an die CIIP gekündigt werden.

### Artikel 30 – Ausserkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt ausser Kraft, sobald die notwendige Anzahl Kantone für das Inkrafttreten nicht mehr erreicht wird.

## Impressum

### **Verleger**

Interkantonale Erziehungsdirektorenkonferenz der französischen Schweiz und des Tessins (CIIP)

### **Bestellungen**

Generalsekretariat der CIIP, Faubourg de l'Hôpital 68, Postfach 556, CH-2002 Neuenburg.  
Tel.: 032 889 69 72, E-mail [ciip.srti@ne.ch](mailto:ciip.srti@ne.ch)

### **Internet**

[www.ciip.ch](http://www.ciip.ch)

